

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Stadtbahnlinie 3; Neubau des Hochbahnsteiges „Marktstraße“ in der August-Bebel-Straße sowie Umbaumaßnahmen im Streckenabschnitt August-Bebel-Straße/Oelmühlenstraße für den geplanten Einsatz der sog. „VAMOS“-Fahrzeuge**

Die moBiel GmbH, Bielefeld, hat als Vorhabenträgerin am 17.08.2017 bei der Bezirksregierung Detmold nach den Regelungen der §§ 28ff des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) die Planfeststellung für den Neubau des Hochbahnsteigs „Marktstraße“ der Stadtbahnlinie 3 sowie für weitere Umbaumaßnahmen im Streckenabschnitt August-Bebel-Straße/Oelmühlenstraße der Linie 3 beantragt.

Vorgesehen ist, als barrierefreie Haltestelle „Marktstraße“ der Stadtbahnlinie 3 einen Hochbahnsteig in der August-Bebel-Straße zu errichten. Er soll zwischen den beiden vorhandenen nicht barrierefreien Haltestellen „August-Schröder-Straße“ und „Ravensberger Straße“ entstehen und beide ersetzen.

Gleichzeitig soll der Streckenabschnitt August-Bebel-Straße/Oelmühlenstraße der Linie 3 zwischen den Einmündungen der Nikolaus-Dürkopp-Straße im Norden und der Bielsteinstraße im Süden, zu dem auch der geplante Hochbahnsteig „Marktstraße“ gehört, so umgebaut werden, dass dort der Einsatz der Fahrzeuge des Typs „VAMOS“ ermöglicht wird. Diese im Vergleich zum bisherigen Fuhrpark längeren und insbesondere auch breiteren Fahrzeuge, mit denen die Fahrgastkapazität erhöht werden soll, benötigen für den Begegnungsverkehr beider Fahrtrichtungen einen größeren Gleisabstand.

Die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter ist für das Vorhaben nicht erforderlich. Wie eine im Vorfeld durchgeführte Einzelfallprüfung nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergeben hat (vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 35/2017 vom 28.08.2017 der Bezirksregierung Detmold), besteht für das Vorhaben auch keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, bestehend u.a. aus einem Erläuterungsbericht, Übersichts- und Lageplänen, Querschnittszeichnungen, einem landschaftspflegerischen Begleitplan, einer artenschutzrechtlicher Prüfung sowie Prognosen der Luftschall-, Körperschall- und Erschütterungsimmissionen) liegt in der Zeit

**vom 11. September 2017 bis zum 10. Oktober 2017**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar bei der

**Stadt Bielefeld  
Amt für Verkehr  
Bereich 660.14 - Straßenrecht  
2. Obergeschoss, Zimmer 205  
August-Bebel-Straße 92 (Technisches Rathaus)  
33602 Bielefeld**

während der folgenden Öffnungszeiten:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Planunterlagen werden außerdem im Laufe des ersten Auslegungstages von der Bezirksregierung Detmold ins Internet gestellt. Unter [www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de) (Planung und Verkehr > Planfeststellung) werden die Unterlagen einsehbar sein. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

1.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

**24. Oktober 2017,**

- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold sowie
- bei der Stadt Bielefeld (Anschrift siehe oben)

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Darauf, dass eine einfache E-Mail (d. h. per E-Mail ohne Absicherung durch eine elektronische Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2.

Da es sich nicht um ein Neubauvorhaben, sondern um geplante Änderungen vorhandener Betriebsanlagen für Straßenbahnen handelt, kann gem. § 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG auf einen Termin zur Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen verzichtet werden.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt werden. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold - Dezernat 25) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6.

Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 Satz 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

Bielefeld, den 24. August 2017

Der Oberbürgermeister

I. V.

gez.

Kaschel, Stadtkämmerer